

Die Aufsichtsratssitzung als Telefon- oder Videokonferenz

Nicht erst seit dem 11. September verursacht schon der bloße Gedanke an eine Flugreise so manchem Mitmenschen Unbehagen¹. Kosten- und zeitintensive Fahrten zu Auf-

sichtsratssitzungen waren schon öfters der Hintergrund für Überlegungen, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht persönlich zusammentreten zu lassen, sondern Beratungen und Abstimmungen mittels moderner Kommunikationstechnologien durchzuführen. Die zunehmend globaler werdende Verflechtung der Wirtschaftsstrukturen trägt ein übriges dazu bei: In multinationalen Konzernen (aber nicht nur dort) ist der Trend zu beobachten, das Kontrollorgan der Gesellschaft in „virtuellen Sitzungen“ seines Amtes walten zu lassen.

Werte Kollegin, werter Kollege!

Die Internationalisierung und Technisierung unserer Arbeitswelt bringt es mit sich: auch Aufsichtsratssitzungen beginnen – zunächst noch vereinzelt – sich in das Inter-„Netz“ zu verlagern. Vielbeschäftigte internationale ManagerInnen und EigentümervertreterInnen scheuen immer häufiger die Mühen einer strapaziösen Anreise zur Aufsichtsratssitzung und drängen darauf, Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz abzuhalten.

Hannes Schneller gelangt in seinem Leitartikel zu der Auffassung, dass sich derartige „Video-Aufsichtsratssitzungen“ doch in einigen Aspekten von „realen“ Aufsichtsratssitzungen unterscheiden und ist auch hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit – je nach konkreter Ausgestaltung der Sitzung – eher skeptisch.

Weiters möchten wir Euch in dieser IFAM Nummer über unsere beiden Europa-Seminare – mit Schwerpunkt auf der Europäischen Aktiengesellschaft – informieren.

IFAM-Redaktionsteam
Ines Hofmann
Heinz Leitsmüller
Ruth Naderer

Das österreichische Gesellschaftsrecht

Was sagt nun das Aktien- oder GmbH-Gesetz zu „Sitzungen“, an denen jedes Aufsichtsratsmitglied von seinem Büro oder gar von seinem privaten Umfeld aus teilnehmen kann, je nach „technischer Reife“ des Unternehmens mit Hilfe einer Telefonkonferenzschaltung oder via Internet, beobachtet von einer Webcam, ausgestattet mit Bildschirm, Mikrophon und Lautsprecher? Auf den ersten Blick leider herzlich wenig. Gleichlautend ist für die AG (§ 94 Abs 3 AktG) und die GmbH (§ 30i Abs 3 GmbHG) geregelt, dass der Aufsichtsrat mindestens viermal im Geschäftsjahr eine *Sitzung abhalten* muss. Nun, das gleichzeitige Konferieren über Telefon oder Internet könnte



doch auch ein „Abhalten“ in diesem Sinne sein. Die Wortinterpretation dieser Vorschriften bleibt somit ergebnislos.

Etwas aussagekräftiger ist da schon die Regelung, dass Umlaufbeschlüsse (schriftliche Stimmabgabe) nur zulässig sind, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht (§ 92 Abs 3 AktG, § 30g Abs 3 GmbHG). Durch (ausdrücklichen, nachweislichen) Widerspruch gegen diese vereinfachte Form von Beschlussfassungen kann also ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied das ordentliche Sitzungsverfahren erzwingen. Langt hingegen bis zum Zeitpunkt der Stimmabgabe (der vom Aufsichtsratsvorsitzenden als spätest möglicher Termin für das Einlangen der im Briefweg oder per Telefax abgegebenen Stimmen festzulegen ist) kein Widerspruch ein, wird der Beschluss anhand der eingelangten Schriftstücke gefasst. Da Schriftlichkeit immer auch „Unter-

¹ Vgl *Die Presse* 13.12.2001, „Flugangst fördert Videokonferenzen“: Das Marktpotential für die notwendige Hard- und Software wird sich in Europa bis 2005 mehr als verdoppeln.

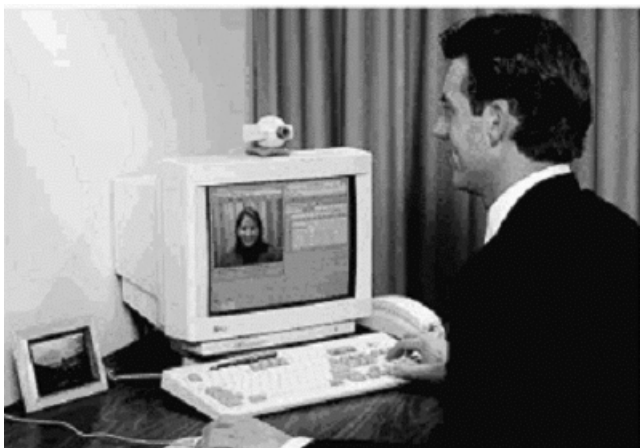
Fortsetzung von Seite 1:

Die Aufsichtsratssitzung als Telefon- oder Videokonferenz

schriftlichkeit“ heißt, haben telegraphische oder gar telefonische Stimmen keine Gültigkeit; Beschlüsse in „Telefonkonferenzen“ sind also jedenfalls nichtig. Umstritten ist die Stimmabgabe per E-Mail: Hier werden wohl nur Stimmen rechtswirksam sein, die dem seit 1.1.2000 in Kraft befindlichen Signaturgesetz (SigG) entsprechen. E-Mails ohne eine Signatur, die durch eine gesetzlich anerkannte Bestätigungsstelle zertifiziert ist, sind im Umlaufbeschlussverfahren jedenfalls außer Acht zu lassen.

Damit ist aber nur die Frage über die Gültigkeit von *Beschlüssen* beantwortet. Da Aufsichtsratssitzungen aber nicht nur abgehalten werden, um Beschlüsse zu fassen, ist über die Rechtmäßigkeit von Video- oder Telefonsitzungen noch nichts gesagt.

Weiters ist die Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen gesetzlich geregelt, weshalb an diesen Sitzungen abgesehen von den Aufsichtsratsmitgliedern nur Geschäftsführer bzw Vorstandsmitglieder sowie - zur Beratung über einzelne Angelegenheiten - Sachverständige (Auskunftspersonen) bzw an der Bilanzsitzung die Abschlussprüfer teilnehmen dürfen. Innerhalb dieses Rahmens werden sich auch Telefon- bzw Videokonferenzen in jedem Fall zu bewegen haben, Personen ohne *Sitzrecht* dürfen somit nicht an den Empfangsgeräten sitzen.



Die Technik^{*)}

Das Sitzungsprozedere

Es gibt derzeit keine allgemein übliche Standard-Software für Videokonferenzen, daher können je nach verwendetem Produkt Abweichungen bestehen. Im allgemeinen funktionieren derartige elektronische Foren aber so, dass jeder Teilnehmer vor einem Bildschirm, einer Kamera und einem Mikrofon (bzw Telefon-Headset) sitzt und die Daten über Internet, Satelliten- oder ISDN-Leitung übertragen werden. Wie in einer realen Sitzung liegt die Leitungskompetenz beim Vorsitzenden. Zunächst obliegt diesem also die Einberufung, die darauf lauten wird, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder zu einer bestimmten synchronisierten Zeit vor ihren Datenerfassungs- und Übertragungsgeräten einfinden sollen. Nach Eröffnung der Konferenz hat er ganz allgemein für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung zu sorgen; ebenso hat er die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis festzustellen. Üblich ist, dass der Vorsitzende, meist assistiert von einem Techniker (dessen „Regiemacht“ nicht unterschätzt werden darf!) **per Mouseclick das Wort erteilt und auch entzieht (!)**. Der jeweils am Wort Befindliche ist dann im Vollbild von allen anderen Teilnehmern zu sehen und zu hören, es kann aber auch sein, dass der jeweilige Sprecher vergrößert zu sehen ist und die übrigen Teilnehmer zeitgleich auf einer kleinen Bildleiste in stark ver-

kleinertem Format beobachtet werden können („Split-screen“) – soweit die Bildauflösungsqualität des Monitors ein „Beobachten“ überhaupt zulässt...

Auch ein gewisser „Diskussionsmodus“ ist technisch bereits möglich: Bei

Einsatz entsprechender Software kann jeder Teilnehmer zuhören, wenn sich andere Diskutanten unterhalten; der Vorsitzende (oder „sein Regisseur“ – der aber wegen des Gebots der Nichtöffentlichkeit gar nicht zuhören oder zuschauen darf) kann also für einige die Leitung freigeben, die anderen hören zu. Nicht möglich ist es hingegen, mehrere Stimmen gleichzeitig zu hören – ein für die subtilere Wahrnehmung von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Kritik jedoch unerlässlicher Eindruck.

Für die Sitzung wesentliche Dokumente und sonstige schriftliche Unterlagen werden im allgemeinen elektronisch vor der Sitzung übermittelt; auch ein Austausch von Dokumenten während der laufenden Sitzung auf dem E-Mail-Weg wäre möglich, genauso wie ein Präsentieren über eine eigene „Dokumentenkamera“. Auf diesem Weg könnte sogar eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung hergestellt werden, sodass Dokumente nur einem Teil des Gremiums gezeigt werden.

Der Abstimmungsvorgang

Üblich ist die mündliche Abstimmung nach Umfrage durch den Vorsitzenden. Egal ob über Telefonkonferenzschaltung oder PC-Hardware: Dieser Vorgang widerspricht, wie oben erläutert, eindeutig dem österreichischen Gesellschaftsrecht. E-Mail-Stimmabgaben mit zertifizierter Signatur aller Votierenden könnten gültig sein.

Rechtliche Beurteilung

Ob nun ein Nichtzusammentreten der Aufsichtsratsmitglieder, das Negieren des vom Gesellschaftsrecht grundsätzlich vorgesehenen „Fo-

^{*)} Der Autor dankt *Gerald Berger*, IT-Techniker der AK Wien, für die Hinweise zur Technologie

rum“ (lat.: *Markt- oder Versammlungsort*) erlaubt ist, kann am besten durch Hinterfragen der zentralen Aufgaben und Zwecke des Kontrollorgans erhellt werden. Diese liegen nach unbestrittener Ansicht primär in der Kontrolle der Geschäftsführung zum Schutz der Gesellschafter, Arbeitnehmer und des öffentlichen Interesses (§ 70 Abs 1 AktG analog), aber auch zur Sicherheit der Gläubiger der Gesellschaft. Es ist also zu prüfen, ob diese Interessen auch dann gewahrt bleiben, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats ohne persönlichen Kontakt unternehmensentscheidende Angelegenheiten besprechen oder gar darüber beschließen.

Wie erwähnt, erlauben elektronische Kommunikationstechnologien zwar einiges an Austausch von Meinungen und ermöglichen eine gewisse Simulation von Beratungen und Diskussionen. Der Teufel steckt aber hier, wie meist, in den Details. Denn die Sterilität virtueller Sitzungen birgt genau jene Gefahren in sich, die der Gesetzgeber durch die Anordnung des Sitzungsverfahrens als Regelform (*Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG, §§ 92-94, Rz 23) vermeiden wollte. Die nur selektive Wahrnehmung von Gegenstimmen oder abweichenden Ansichten, die Unmöglichkeit gleichzeitig die Skepsis oder Zustimmung der anderen, ihre Mimik, Gestik usw wahrnehmen zu können und nicht zuletzt die manipulativen Möglichkeiten des Vorsitzenden und meist auch des ihm assistierenden Technikers können zu Diskussionsergebnissen oder gar zu Beschlüssen führen, die sich im Rahmen eines persönlichen Zusammenkommens ganz anders ergeben hätten. Die kollegiale Willensbildung auf Grundlage eines Diskussionsprozesses wird kommunikationstechnisch zumindest eingeschränkt; Manipulationen und die Verletzung des Gebots der Nichtöffentlichkeit können häufig nicht erkannt werden. Bevor man als Arbeitnehmervertreter an einer „elektronischen Sitzung“ teilnimmt, sollte man sich also ge-

nau über den technischen Ablauf erkundigen, über die Möglichkeiten, am Beratungsprozess teilzuhaben. Stehen Beschlüsse auf der Tagesordnung, die für die Unternehmenszukunft von Bedeutung sind, ist in jedem Fall ein Widerspruch gegen diese Sitzungsform anzuraten. Ein prominenter österreichischer Aufsichtsratsvorsitzender kann das bestätigen: Wenn im Aufsichtsrat je etwas schief gelaufen ist, dann steckt meist eine ungenügende Sitzungsvorbereitung (Tischvorlagen) oder ein Umlaufbeschluss, also das Fehlen des persönlichen Kontakts, dahinter.

Hannes Schneller (AK-Wien)

AK-Service für Aufsichtsräte

Vorbereitung für die Aufsichtsratssitzung

Viele KollegInnen im Aufsichtsrat kennen die Situation: Vor der AR-Sitzung wird ein Stapel Unterlagen zugesandt – oft erst kurze Zeit vor der Sitzung – und es stellt sich nun die Frage „was tun?“

Die **Abteilung Betriebswirtschaft in der AK Wien** bietet hier ein besonderes **Service für AR-Mitglieder** an. Kompetente und erfahrene WirtschaftsexpertInnen unterstützen die betroffenen KollegInnen und versuchen gemeinsam mit dem Betriebsrat einerseits die wichtigsten Punkte aus den Unterlagen herauszufiltern und andererseits gemeinsam eine dementsprechende Strategie für die Sitzung zu erarbeiten.

AK-Wien, Abteilung Betriebswirtschaft
01/501 65-2650

IFAM TERMINE

Frühjahr 2002

Kurse für den Aufsichtsrat

IFAM-Grundausbildung (Grund-/Wahlmodule)

4.3. bis 8.3.2002

15.4. bis 19.4.2002

IFAM 2, Wirtschaftliche Mitbestimmung, Bilanz, Wirtschaftsprüfer, Unternehmenskrise, Planspiel „Bilanz und Jahresabschluss“.

5.6. bis 7.6.2002

IFAM 3, Aufsichtsratssitzung, Simulation einer AR-Sitzung an Hand eines Fallbeispiels.

17.6. bis 18.6.2002

Kostenrechnung, Break Even, Deckungsbeitrag

3.6. bis 4.6.2002

Umstrukturierung – Ausgliederung – Fusion; Die Rechte des Betriebsrates bei Umstrukturierungsmaßnahmen; AVRAG;

IFAM Workshops

18.3. bis 19.3.2002

Arbeitswelt ohne Grenzen

27.5. bis 28.5.2002

Die eigene Bilanz lesen; Trainingsseminar

10.6.2002

Die europäische Aktiengesellschaft (SE)

IFAM-Auskünfte

Heinz Leitsmüller 01/50165/2650
Friederike Frohofer
02236/44646/298

IFAM-Anmeldung

ÖGB-Bildungsreferat
01/53444/420